

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Prof. Dr. Jörn Kruse, Dr. Bernd Baumann,
Dr. Alexander Wolf, Dr. Joachim Körner, Andrea Oelschlaeger und
Detlef Ehlebracht (AfD)**

**Betr.: Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) schränkt Meinungsfreiheit
unzulässig ein und muss gestoppt werden!**

Am 5. April 2017 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) gebilligt. Mit diesem Gesetz beabsichtigt die Bundesregierung sogenannte Hasskommentare und Fake News im Internet zu bekämpfen. Vorgesehen ist, dass soziale Netzwerke wie Facebook oder Twitter verpflichtet werden, offensichtlich strafbare Inhalte 24 Stunden nach Eingang einer Beschwerde zu löschen. Bei nicht offensichtlicher Strafbarkeit soll eine Frist von sieben Tagen bestehen. Vorgesehen bei Verstößen sind Bußgelder bis zu einer Höhe von 50 Millionen Euro.

So sehr dem Anliegen, strafbare Inhalte wie Beleidigungen und Volksverhetzungen aus dem Netz zu entfernen, zuzustimmen ist, so problematisch und geradezu systemwidrig sind die hierfür vorgesehenen Instrumente, indem die Durchsetzung des Rechts de facto an die Betreiber sozialer Medien übertragen wird. Diese müssen dann binnen einer kurzen Frist entscheiden, ob es sich um tatsächlich strafbare Inhalte handelt oder lediglich moralisch fragwürdige, aber rechtlich zulässige Äußerungen. Die Gefahr für den Netzwerkbetreiber, Adressat eines Bußgeldbescheides zu werden, verbunden mit einer öffentlichen Beeinträchtigung seines Renommées, wird ihn dazu veranlassen, beanstandete Beiträge in der Regel zu löschen, zumal ihm auch bei fehlerhafter Löschung keine Konsequenz droht. Der damit einhergehenden Beeinträchtigung der Meinungsäußerungsfreiheit wird im Entwurf eine zu geringe Beachtung und eine zu kurz greifende Begründung gewidmet. Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich um einen durch die Wahlkämpfe dieses Jahres motivierten Schnellschuss.

Unter Fachleuten ist der Gesetzentwurf äußerst umstritten:

Der Bitkom-Hauptgeschäftsführer Bernhard Rohleder spricht von einem „handwerklich schlechten Gesetz“, das im „Hauruck-Verfahren“ beschlossen werden solle.“ Grundrechte wie die Meinungsfreiheit seien im Netz ohne Wenn und Aber zu schützen. Er kritisiert zudem, dass private Unternehmen künftig in wenigen Stunden oder Tagen Entscheidungen treffen müssten, die eigentlich eine umfassende Grundrechteabwägung erforderten. Der Gesetzentwurf führe zu einem „Löschen auf Zuruf“.

Der Vorstand für Politik und Recht des Verbandes der Internetwirtschaft Eco Oliver Sümme sieht durch das Gesetz das freie Internet „ernsthaft gefährdet.“ Die Plattformen würden unter Androhung von Bußgeldern zu unrealistischen Maßnahmen gezwungen, indem ihnen Fristen für die Einordnung juristischer Sachverhalte gesetzt würden, die nicht ausreichen. „Zwangsläufig erkennen wir bei starren Fristen die Gefahr einer Löschkultur des vorauseilenden Gehorsams“, so Sümme.

Auch der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) kritisiert, dass angesichts der existenziellen Bedeutung der Meinungsfreiheit für die Demokratie die Verantwortung für Inhalte nicht an die Plattformbetreiber delegiert werden könne.

In gleicher Weise äußerte sich auch der Gründer von netzpolitik.org Markus Beckedahl.

In seinem am 3. April vorgelegten „Weißbuch Digitale Plattformen“ schreibt das Bundeswirtschaftsministerium zu dieser Problematik: „Eine privatisierte Rechtsdurchsetzung bei Straftaten lehnen wir ab.“ Dies wäre aber Folge des gegenständlichen Gesetzentwurfes.

Problematisch ist der Umgang mit dem Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Artikel 5 GG. Die Meinungsäußerungsfreiheit kann gemäß Absatz 2 des Artikels 5 GG eingeschränkt werden, wie dies beispielsweise durch den Volksverhetzungssparagrafen 130 des Strafgesetzbuches geschieht und durch die anderen 13 abschließend zitierten Straftatbestände des StGB. In der Begründung zum Gesetzentwurf steht geschrieben, dass die neuen Regelungen in § 3 des vorgesehenen Gesetzes keinen neuen Eingriff in Artikel 5 des GG darstellten, weil ohnehin bereits das Gebot bestehe, rechtswidrige Inhalte zu löschen. Die neue Vorschrift sähe nur die Verpflichtung vor, ein bestimmtes Verfahren zur Entfernung rechtswidriger Inhalte bereitzuhalten.

Zutreffend ist, dass ein durch einen rechtswidrigen Inhalt in seinen Rechten Verletzter einen Anspruch auf Löschung dieses Inhalts hat. Und zwar dann, wenn die Rechtswidrigkeit festgestellt worden ist. Festgestellt werden kann eine solche Rechtswidrigkeit durch die ordentlichen Gerichte.

Vorliegend sollen aber private Unternehmen Inhalte löschen, die rechtswidrig sein könnten. Die Entscheidung über die mögliche Rechtswidrigkeit ist also – zumindest vorab – von Gerichten auf private Unternehmen verlagert. Indem diese einen Inhalt löschen, von dem sie annehmen, dass er rechtswidrig sei, wird durchaus – mittelbar – in die Meinungsäußerungsfreiheit eingegriffen und somit auf eine andere Weise als durch die Strafgesetze, die unmittelbare Grundrechtseingriffe darstellen. Es werden hier Dinge miteinander verglichen, die völlig unterschiedlich sind.

Eine Vorschrift, die soziale Netzwerke dazu verpflichtet, eine Vorabprüfung auf Rechtswidrigkeit vorzunehmen und bei Annahme der Rechtswidrigkeit, Inhalte zu löschen, stellt daher einen separaten Eingriff in das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit dar.

Indem den Unternehmen zudem auch noch massive Bußgelder drohen, für den Fall, dass sie eine Löschung nicht vornehmen, zum Beispiel, weil sie der Auffassung der Rechtmäßigkeit einer Äußerung waren, die im Nachhinein als rechtswidrig beurteilt wurde, werden die Unternehmen – wie von zahlreichen zitierten Verbänden kritisiert – dazu veranlasst, „sicherheitshalber“ so gut wie immer zu löschen, ohne dass die Rechtswidrigkeit zu diesem Zeitpunkt feststände. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang auch, dass staatlich alimentierte Vereine, wie insbesondere auch die Amadeu Antonio Stiftung, sich als Wächter über den öffentlichen Diskurs verstehen und politisch einseitig Inhalte melden werden. Unter diesen Umständen entpuppt sich der Gesetzentwurf als Zensur.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird dazu aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken keine Gesetzeskraft erlangt.